

2
Anlage zur Urkunde vom 07.09.2010
(Nr. der Urk.-Rolle: 1226/2010)


Dr. Barbara Lillie
Notarin

Gesellschaftsvertrag der Stadion Halle Betriebs GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 4 Bekanntmachungen.....	4
II. Stammkapital, Geschäftsführung und Vertretung	4
§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile.....	4
§ 6 Geschäftsführung.....	4
§ 7 Vertretung	5
III. Gesellschafterversammlung und -beschlüsse.....	5
§ 8 Gesellschafterversammlung.....	5
§ 9 Gesellschafterbeschlüsse.....	6
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht.....	6
§ 11 Ergebnisverwendung	7
IV. Verfügung über Geschäftsanteile	8
§ 12 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen	8
§ 13 Vorerwerbsrecht.....	8
§ 14 Mitverkaufsverpflichtung und -recht.....	9
V. Einziehung	10
§ 15 Einziehung, Andienungs- und Kündigungsrecht.....	10
§ 16 Einziehungsvergütung	11
§ 17 Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung.....	12
§ 18 Abtretung statt Einziehung.....	12
VI. Verschiedenes	13
§ 19 Beirat	13
§ 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirates	14
§ 21 Aufgaben des Beirates	15
§ 22 Nebenleistungspflichten, Sonderrechte	16
§ 23 Vereinigung von Geschäftsanteilen.....	16
§ 24 Gemeinsame Vertreter	17
§ 25 Informationsrechte der Gesellschafter und Informationspflicht der Gesellschaft.....	17
§ 26 Wettbewerbsverbot	18
VII. Schlussbestimmungen.....	19
§ 27 Auflösung, Abwicklung.....	19
§ 28 Salvatorische Klausel.....	19
§ 29 Kosten, Gerichtsstand.....	19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadion Halle Betriebs GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Erbringung von Betriebsleistungen für das Kurt-Wabbel-Stadion in Halle (Saale), insbesondere das kaufmännische und technische Management, die Erbringung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, das Marketing sowie sämtliche weiteren bei dem Betrieb des Stadions notwendigen Leistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

Sie darf jedoch keine Zweigniederlassungen errichten, sich nicht an anderen Unternehmen beteiligen oder Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG schließen und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

II. Stammkapital, Geschäftsführung und Vertretung

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
 - die Stadt Halle (Saale) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 12.750,00,
 - der Hallesche Fußballclub e.V. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 5.250,00 und
 - die Stadion Halle GbR, bestehend aus den Gesellschaftern (i) GP Papenburg Hochbau GmbH und (ii) Beton- & Rohrbau C.-F. Thymian GmbH & Co. KG, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 7.000,00.

Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht und sind in voller Höhe sofort in bar zu erbringen. Eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter besteht nicht.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) hat kraft Sonderrecht die Befugnis, einen für das Amt geeigneten Geschäftsführer zu bestimmen, ohne dass es der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf. Der von der Stadt Halle (Saale) benannte Geschäftsführer kann nur von der Stadt Halle (Saale) oder aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Die Prokuristen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, dem Anstellungsvertrag und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

- (5) Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers (im Außenverhältnis) ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und solche, welche die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt, bedürfen jedoch (im Innenverhältnis) der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Beirats sein.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer generell oder für den Einzelfall die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, auch für den Fall, dass die Gesellschaft zur Ein-Personen-GmbH wird

III. Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die gesetzlichen Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn es von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes bzw. mit Rückschein versehenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht des Abschlussprüfers beizufügen. Sonstige Vorlagen zu den Gegenständen der Tagesordnung sollen den Teilnehmern nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeleitet werden. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen vier Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sie können aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden. Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des gesamten Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz (3) eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Telefaxform ist ausreichend. Für mehrere Erben und Vermächtnisnehmer gilt § 24.
- (7) Über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung ist - soweit eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich ist - eine Niederschrift in deutscher Sprache aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu ihrer Information per Einschreiben zuzusenden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche bzw. fernmündliche Abstimmung oder per Email gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb der dort gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 1,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können lediglich innerhalb von einem Monat seit Zugang des Beschlussprotokolls durch Klage angefochten werden.
- (4) Über die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse hinaus ist für Maßnahmen der Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Bei der Aufstellung und Prü-
-

fung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden, sofern die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Jahresabschluss ist ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung.
- (4) Den für die Stadt Halle (Saale) zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtungen stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 11 Ergebnisverwendung

Erwirtschaftete Gewinne der Gesellschaft sind in vollem Umfang in den Betrieb sowie die Reinvestition/Instandhaltung des Stadions zu investieren, eine Ausschüttung an die Gesellschafter erfolgt nicht

IV. Verfügung über Geschäftsanteile

§ 12

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Verfügung, Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung von (Teil-) Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 80 % der abgegebenen Stimmen. Von der Verfügungsbeschränkung befreit sind die von der Stadt Halle (Saale) gehaltenen Geschäftsanteile.
- (2) Die in Absatz (1) getroffene Regelung gilt entsprechend für Gestaltungen, die einer Verfügung gleichkommen, insbesondere auch für Treuhand- und Stimmbindungsverträge oder die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen.

§ 13

Vorerwerbsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile oder Teile davon sämtlich oder zu einem Teil an einen Dritten zu veräußern, so muss er diese Geschäftsanteile zunächst sämtlichen übrigen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe des Interessenten und der vorgesehenen wesentlichen Veräußerungskonditionen zum Erwerb andienen. Den übrigen Gesellschaftern steht in diesem Fall ein Recht zum Erwerb der zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteile zu den mitgeteilten Konditionen zu.

Dabei steht das Vorerwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sofern ein zum Erwerb berechtigter Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht nicht gemäß dem nachfolgenden Absatz (2) fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen erwerbsberechtigten Gesellschaftern gemäß nachfolgendem Absatz (3) in dem Verhältnis zu, in dem die Höhe der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

- (2) Das Recht zum Erwerb gemäß Absatz (1) kann nur bis zum Ablauf von vier Wochen seit Zugang der in Absatz (1) genannten Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden.
- (3) Soweit und sofern Gesellschafter ihr Recht zum anteiligen Erwerb der ihnen gemäß Absatz (1) zum Erwerb angebotenen Geschäftsanteile nicht oder nicht gemäß Absatz (2) fristgerecht ausüben, haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die auf diese Gesellschafter entfallenden Geschäftsanteile zu erwerben. Dieses Recht kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist des Absatzes (2) ausgeübt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze (1) und (2) entsprechend.

- (4) Jeder zum Erwerb berechnigte Gesellschafter kann sein Erwerbsrecht hinsichtlich des ihm nach Absatz (1) zustehenden Teils der zum Verkauf stehenden Geschäftsanteile allein geltend machen.
- (5) Die vorgenannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Übertragungen der Geschäftsanteile der Stadt Halle (Saale) auf die Stadtwerke GmbH oder mit dieser verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 ff. AktG.

§ 14 Mitverkaufsverpflichtung und -recht

- (1) Für den Fall, dass Gesellschafter beabsichtigen, Geschäftsanteile oder Teile davon nach Maßgabe der Regelung des Gesellschaftsvertrages zu veräußern und soweit Vorerwerbsrechte nicht ausgeübt worden sind, sind sie verpflichtet, im Rahmen dieser Veräußerung sicherzustellen, dass die anderen Gesellschafter aus ihrem Bestand Geschäftsanteile im Verhältnis zu ihrer Beteiligung zusammen mit denen des veräußerungswilligen Gesellschafters mitveräußern können.

Sofern der veräußerungswillige Gesellschafter nur einen Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft überträgt, erstreckt sich das Mitverkaufsrecht der anderen Gesellschafter nur auf denjenigen Teil ihrer Beteiligung, der dem Verhältnis des vom Veräußerer übertragenen Teils seiner Beteiligung im Verhältnis zu dessen Gesamtbeteiligung entspricht.

Der veräußerungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, sich um die Unterbreitung eines wirtschaftlich gleichwertigen Angebots an die anderen Gesellschafter zu bemühen. Die anderen Gesellschafter können dieses Angebot nur innerhalb einer Frist von vier Wochen annehmen. Das Mitverkaufsrecht entfällt bei Ablehnung sowie bei Ablauf der Frist ohne vorherige Annahme.

- (2) Bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber der Gesellschaft oder dem Erwerb der mehrheitlichen Anteile an der Gesellschaft durch den Käufer können die Gesellschafter jeweils die Mitveräußerung sämtlicher ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft verlangen.

V. Einziehung

§ 15 Einziehung, Andienungs- und Kündigungsrecht

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung nur zulässig, wenn
 - (a) dies in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und die Voraussetzungen der betreffenden Bestimmungen vorliegen;
 - (b) der Vertrag über die Betriebsleistungen für das Stadion in Halle (Saale) zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter, seitens des Gesellschafters gleich aus welchem Grund, oder seitens der Gesellschaft gekündigt wird oder durch Zeitablauf erledigt ist;
 - (c) der Mietvertrag über das Stadion in Halle (Saale) zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter, seitens des Gesellschafters gleich aus welchem Grund, oder seitens der Gesellschaft gekündigt wird oder durch Zeitablauf erledigt ist;
 - (d) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - (e) ein Gesellschafter ohne die erforderliche Zustimmung gemäß § 12 über einen Geschäftsanteil verfügt;
 - (f) in dessen Person ein die Ausschließung rechtfertigender Grund, insbesondere durch Treueverletzungen und / oder gesellschaftswidriges und / oder geschäftsschädigendes Verhalten vorliegt oder dieser seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Die Regelung in Absatz (2) lit. (b) und (c) gilt entsprechend, wenn ein entsprechender Dienstleistungs- oder Mietvertrag zwischen der Stadion Halle Betriebs GmbH und einer Gesellschaft abgeschlossen worden ist, die wiederum ein vertragliches und / oder gesellschaftsrechtliches Verhältnis zu dem betreffenden Gesellschafter unterhält.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) nur in der Person des Mitberechtigten vorliegen. Das gleiche gilt, sofern Angehörige im Sinne von § 15 AO ebenfalls Geschäftsanteile halten.
- (5) Die Einziehung wird von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % des stimmberechtigten Kapitals beschlossen. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann das Stammkapital der Gesellschaft herabgesetzt werden. Ebenso können durch einfachen Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet und bestehende Anteile

aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder den Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

- (6) Vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter bis zur endgültigen Wirksamkeit der Einziehung ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- (7) In den vorstehend in Absatz 2 lit. (b) und (c) genannten Fällen und im Fall der Insolvenz der Gesellschaft hat der betroffene Gesellschafter das Recht, seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft auf die Stadt Halle (Saale) gegen Freistellung von sämtlichen Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Geschäftsanteil zu übertragen. Als Gegenleistung für die Übertragung erhält der betroffene Gesellschafter von der Stadt Halle (Saale) eine Vergütung, deren Höhe sich entsprechend § 16 bemisst, mindestens jedoch dem Nennbetrag des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entspricht. Verweigert die Stadt Halle (Saale) in den vorstehend in Absatz 2 lit. (b) und (c) genannten Fällen eine Übernahme, kann der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil frei von den in §§ 12 bis 14 geregelten Beschränkungen an einen Dritten veräußern oder seine Gesellschafterstellung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahrs schriftlich gegenüber der Gesellschaft kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und erhält eine Abfindung, deren Höhe sich entsprechend § 16 bemisst, mindestens jedoch dem Nennbetrag des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entspricht.

§ 16 Einziehungsvergütung

- (1) Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils an dem gem. Abs. 2 zu berechnenden Reinvermögen (Stammkapital zzgl. der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtage, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht, abzgl. des in Abs. 4 bezeichneten und zzgl. des in Abs. 5 bezeichneten Betrages. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- (2) Als Reinvermögen i.S.v. Abs. 1 gilt das buchmäßige Reinvermögen der Gesellschaft, das in dem durch die Gesellschafter festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum Stichtag ausgewiesen ist.
- (3) Nachträgliche Änderungen der Jahresbilanz der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
- (4) Von dem Teil des Reinvermögens i.S.v. Abs. 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist ein Betrag in Höhe des Teiles des in dem Jahresabschluss zum Stichtag ausgewiesenen Bilanzgewinns abzuziehen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet wird.

- (5) Dem Anteil am Reinvermögen i.S.v. Abs. 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist derjenige Betrag hinzuzurechnen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet werden müsste, wenn der auf seinen Geschäftsanteil zeitanteilig entfallende Teil des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses des Geschäftsjahres, in dem die Einziehung erfolgt, voll an ihn ausgeschüttet würde.
- (6) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer in Halle (Saale) zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

§ 17

Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft auszuführen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist mit 2 % p.a. über dem in § 247 BGB genannten Zinssatz zu verzinsen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Einziehungsvergütung im Fall des § 15 Abs. 2 lit. (b) letzte Alternative (Erledigung des Vertrages über die Betriebsleistungen durch Zeitablauf) in voller Höhe 6 Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft auszuführen.
- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Absatz (1) GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen.

§ 18

Abtretung statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach diesem Gesellschaftsvertrag zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich um einen Gesellschafter oder einen Treuhänder handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

- (2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an eine von ihr bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet. § 30 Absatz (1) GmbHG bleibt unberührt.

VI. Verschiedenes

§ 19 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat mit den sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen eine größere Mitgliederzahl beschließen.
3. Dem Beirat gehören mindestens an:
 - (a) vier Vertreter, die von der Stadt Halle (Saale) entsandt werden
 - (b) zwei Vertreter, die von dem Hallesche Fußballclub e.V. entsandt werden,
 - (c) zwei Vertreter, die von der Stadion Halle GbR, bestehend aus den Gesellschaftern GP Papenburg Hochbau GmbH und Beton- & Rohrbau C.-F. Thymian GmbH & Co. KG entsandt werden.

Machen die genannten Gesellschafter von ihrem jeweiligen Entsenderecht keinen Gebrauch oder hat der Beirat mehr als 8 Mitglieder, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen über die Besetzung der freien Plätze im Beirat.

4. Der Beirat wählt aus den von der Stadt Halle (Saale) entsandten Vertretern den Beiratsvorsitzenden. Sofern der zuständige Beigeordnete der Stadt Halle (Saale) Mitglied des Beirates ist, soll er Vorsitzender des Beirates sein. Sein Stellvertreter ist aus der Mitte des Beirates mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
5. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder endet mit der Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 30.09. des Jahres, welches auf das vierte Geschäftsjahr folgt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

6. Jedes Beiratsmitglied kann vom jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschafter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Beiratsmitglieder, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entsandt wurden, können von dieser mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
7. War für die Entsendung eines Beiratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Halle (Saale) bestimmend, endet das Beiratsamt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung. Gleiches gilt, wenn für die Entsendung eines Beiratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Halleschen Fußballclub e.V. oder zu den Gesellschaftern der Stadion Halle GbR bestimmend war. Für die restliche Amtszeit soll ein Ersatzmitglied entsandt werden.
8. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied soll vom jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschafter bzw. von der Gesellschafterversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person bestellt werden.
9. Alle Beiratsmitglieder müssen nach Können und Erfahrung in der Lage sein, die dem Beirat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen einzelner Gesellschafter oder der Gesellschaftergesamtheit gebunden; sie haben sich bei ihren Entscheidungen, unter Beachtung von Gesetz und Gesellschaftsvertrag, ausschließlich vom Wohl der Gesellschaft leiten zu lassen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat.
10. Die Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Ersatz für die ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Gesellschafterversammlung kann für die Erstattung der Aufwendungen eine jährliche Pauschale festlegen.
11. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Der Beirat tritt zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern.

§ 20

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirates

1. Der Beirat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. In besonders dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Jedes Bei-

ratsmitglied sowie die Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Beirates vom Vorsitzenden verlangen.

2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Beiratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend und insgesamt mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Ist der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse des Beirates nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Beirates anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.
3. Ist der Beirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Schriftliche, fernschriftliche (Telefaxe), telegrafische oder mündliche bzw. fernmündliche oder per Email erfolgte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn sich alle Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und kein Beiratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht.
5. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden zweifach.
6. Über jede Sitzung des Beirats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Beiratsmitglied zuzuleiten ist. Das Original der Niederschrift wird jeweils beim Vorsitzenden des Beirats geführt.
7. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, wenn dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 21 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er kann insbesondere von dem Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheit der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Der Beirat berät im Regelfall die seiner Zuständigkeit unterliegenden Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt hierfür Beschlussempfehlungen

- ab.
3. Der Zuständigkeit des Beirates unterliegen:
- (a) Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen
 - (b) die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderungen
 - (c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung
 - (d) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer
 - (e) der Abschluss von Verträgen ab einer vom Beirat in der Geschäftsordnung bestimmten Wertgrenze und Dauer
 - (f) der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Beirat in der Geschäftsordnung bestimmten Wertgrenze
 - (g) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer vom Beirat in der Geschäftsordnung bestimmten Wertgrenze und Zeitdauer
 - (h) die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen
 - (i) Entscheidungen über Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder einen vom Beirat in der Geschäftsordnung festgelegten Wert überschreiten
 - (j) Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und
 - (k) die Entscheidung über Angelegenheiten, welche die Geschäftsführung dem Beirat zur Entscheidung vorlegt
4. Der Beirat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 22 Nebenleistungspflichten, Sonderrechte

Dienstleistungen eines für die Gesellschaft tätigen Gesellschafters werden in einem besonderen Dienstvertrag geregelt.

§ 23 Vereinigung von Geschäftsanteilen

- (1) Mehrere Geschäftsanteile, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden, können zu einem einheitlichen Geschäftsanteil vereinigt werden.
 - (2) Über die Vereinigung beschließt die Gesellschafterversammlung, wobei der betroffene Gesellschafter sein Stimmrecht ausüben darf.
-

- (3) Die Vereinigung mehrerer Geschäftsanteile ist nur möglich, wenn sie voll eingezahlt sind, eine Nachschusspflicht nicht besteht, die Anteile keine unterschiedlichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.

§ 24 Gemeinsame Vertreter

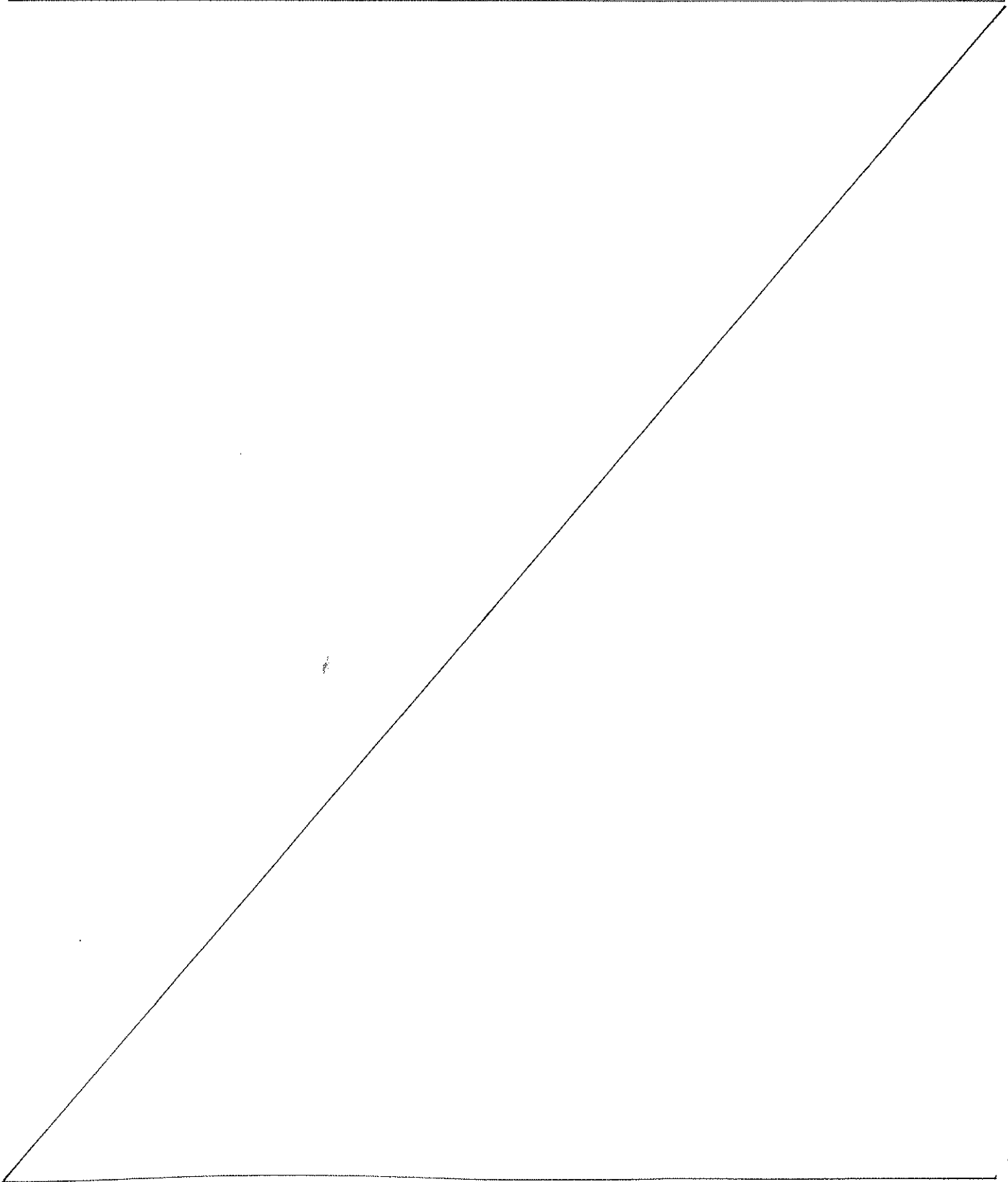
- (1) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten im Sinne des § 18 Absatz (1) GmbHG ungeteilt zu, so sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen.
- (2) Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitberechtigter, ein anderer Gesellschafter oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter aus einem rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf sein.
- (3) Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Stimmrechte aus dem Geschäftsanteil.

§ 25 Informationsrechte der Gesellschafter und Informationspflicht der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jeweils bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres einen Geschäftsplan einschließlich Jahresbudget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
 - (2) Drei Wochen nach Ende eines jeden Quartals hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern jeweils Berichte mit folgendem Inhalt zu übersenden: Gewinn- und Verlustrechnung, Auftragseingang, Auftragsbestand und Cash Flow. Änderung dieses Berichtswesens dürfen nur nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung sowie nach Zustimmung der Stadt Halle (Saale) vorgenommen werden.
 - (3) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
 - (4) Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
-

§ 26 Wettbewerbsverbot

Weder den Gesellschaftern noch den Geschäftsführern ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar, gewerbsmäßig oder gelegentlich, für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftsbereich der Gesellschaft gem. § 2 zu betätigen, ein Konkurrenzunternehmen zu erwerben oder sich an einem solchen zu beteiligen.



VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei einer zweiten Gesellschafterversammlung im Sinne des § 8 Absatz (5) genügt eine Mehrheit von 80%.
- (2) Mit der Auflösung gilt der Beirat als abberufen. Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zu liquidieren.
- (3) Die Austrittskündigung eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund möglich. Durch eine solche Kündigung wird die Gesellschaft im Übrigen nicht aufgelöst. Der aus-tretende Gesellschafter erhält eine Abfindung, deren Höhe sich entsprechend § 16 be-rechnet.
- (4) Liquidator ist der Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen ande-ren bestellt.

§ 28 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder wer-den sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Be-stimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 29 Kosten, Gerichtsstand

- (1) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt diese bis zur Obergrenze von 2.500 €.
 - (2) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.
-